



## Presseinformation

Seite 1 von 37

# Loveparade-Strafverfahren: Anonymisierter Anklagesatz

Dr. Matthias Breidenstein  
Pressesprecher

Telefon 0203 9928-209  
Mobil 0170 9217858  
Telefax 0203 9928-299

Der Anklagesatz aus der Anklageschrift im sogenannten Loveparade-Strafverfahren, der am 08.12.2017 von der Staatsanwaltschaft Duisburg verlesen worden ist, lautet:

pressestelle@lg-  
duisburg.nrw.de  
www.lg-duisburg.nrw.de/  
behoerde/presse

„Die Angeklagten D1, G1, D2, J, G2, B, S1, S2, W, und S3,

werden - unter Beschränkung der Strafverfolgung gemäß § 154a StPO - angeklagt,

zwischen März 2010 und dem 24. Juli 2010 in Duisburg

jeweils durch dieselbe Handlung

- a) durch Fahrlässigkeit den Tod von 21 Menschen verursacht zu haben und
- b) durch Fahrlässigkeit 18 Menschen körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben, wobei die Angeklagten D1, G1, D2, J, B und G2 als Amtsträger während der Ausübung ihres Dienstes handelten.

Den Angeklagten wird Folgendes zur Last gelegt:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
König-Heinrich-Platz 1  
47051 Duisburg  
Telefon 0203 9928-0  
Telefax 0203 9928-444  
verwaltung@lg-  
duisburg.nrw.de  
www.lg-duisburg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
Linien 901, 903, U 79  
Haltestelle  
König-Heinrich-Platz



## I.

Durch das fehlerhafte und pflichtwidrige Verhalten der Angeklagten bei der Planung, Genehmigung, Umsetzung und Kontrolle der „Loveparade 2010“ wurden am 24. Juli 2010 in Duisburg 21 Menschen getötet und mindestens 652 Menschen verletzt.

Der Angeklagte D1 war zur Tatzeit Beigeordneter der Stadt Duisburg. Er fungierte als Dezernent des Stadtentwicklungsdezernats (Dezernat V), dem das Amt für Baurecht und Bauberatung (Amt 62) der Stadt Duisburg zugeordnet war. Die Angeklagte G1 ist Leiterin des Amtes für Baurecht und Bauberatung (Amt 62) der Stadt Duisburg. Der Angeklagte D2 ist Leiter der im Amt 62 der Stadt Duisburg für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung hinsichtlich der Loveparade 2010 zuständigen gewesenen Unteren Bauaufsicht (Abteilung 62-3). Die Angeklagten J, G2 und B waren in der Abteilung 62-3 des Amtes für Baurecht und Bauberatung (Sachgebiet 62-34) der Stadt Duisburg die zuständigen Sachbearbeiter für das Genehmigungsverfahren.

Auf Seiten der Veranstalterin der Loveparade 2010, der Lopavent GmbH in Berlin, fungierten der Angeklagte S3 als Gesamtleiter, der Angeklagte S1 als Produktionsleiter, der Angeklagte W als Verantwortlicher für die Sicherheit sowie der Angeklagte S2 als technischer Leiter der Veranstaltung. Im Rahmen der Planung der Loveparade 2010 oblag allen vier Angeklagten - ungeachtet ihrer Funktionsbezeichnung - die Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltung.

Den Angeklagten S3, S1, W und S2 wird vorgeworfen, im Rahmen der Sicherheitskonzeption der Loveparade 2010 schwerwiegende Planungsfehler begangen zu haben, welche sie bei pflichtgemäßer Prüfung hätten erkennen müssen (dazu sogleich unter II. 1.).



Die Angeklagten J, B und G2 genehmigten auf der Grundlage des Antrages der Veranstalterin vom 10. Juni 2010 und der hierzu eingereichten Unterlagen am 23. Juli 2010 in enger Begleitung durch die Angeklagten G1 und D2 die Errichtung und Nutzung von baulichen Anlagen zum Zwecke der Durchführung der Loveparade 2010. Die Genehmigung verletzte unter anderem wesentliche Sicherheitsvorschriften der für die Veranstaltung einschlägigen Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. November 2009 (SBauVO NRW) und war daher formell und materiell rechtswidrig. Im Falle einer pflichtgemäßen und sorgfältigen Prüfung des Vorhabens hätten auch die Angeklagten J, B und G2 die schwerwiegenden Planungsfehler erkennen müssen und die Veranstaltung nicht beziehungsweise nicht in der beantragten Form genehmigen dürfen (dazu unter II. 2.).

Die Angeklagten D1, G1 und D2 nahmen in ihrer Eigenschaft als Vorgesetzte der Angeklagten J, G2 und B die ihnen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens obliegenden Aufsichts- und Überwachungspflichten nicht ordnungsgemäß wahr. Obwohl den Angeklagten G1 und D2 zahlreiche Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass den Gefahren der beantragten Nutzung, namentlich der Bewältigung der großen Besucherströme auf dem Veranstaltungsgelände, im Genehmigungsverfahren nicht hinreichend Rechnung getragen wurde, veranlassten sie in pflichtwidriger und vorwerfbarer Weise keine nähere Prüfung des Vorhabens und vergewisserten sich auch nicht, dass die Veranstaltungsplanung diesen Gefahren ausreichend Rechnung trug. Der Angeklagte D1 informierte sich nicht über die Einzelheiten des Vorhabens, obwohl ihm bekannt war, dass das Genehmigungsverfahren in besonderem Maße seiner Überprüfung und kritischen Begleitung bedurft hätte. Eine pflichtgemäße Prüfung des Vorhabens durch die Angeklagten D1, G1 und D2 hätte



ebenfalls dazu führen müssen, dass die fehlerhafte Planung erkannt und die Veranstaltung nicht beziehungsweise nicht in der beantragten Form genehmigt worden wäre (dazu ebenfalls unter II. 2.).

Am Veranstaltungstag, dem 24. Juli 2010, setzten die Angeklagten S3, S1, S2 und W im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung, bei der sie anwesend und in leitender Funktion tätig waren, in pflichtwidriger und vorwerfbarer Weise verschiedene in der Genehmigung vom 23. Juli 2010 erteilte sicherheitsrelevante Auflagen nicht um. Insbesondere unterließen sie die Beseitigung von auflagenwidrigen Hindernissen auf dem Veranstaltungsgelände. Hierdurch wurden die Menschenverdichtung sowie die daraus resultierenden Todesfälle und Verletzungen mitverursacht (dazu unter II. 3.).

Obwohl die Angeklagten J, B und G2 noch am Tag vor der Veranstaltung festgestellt hatten, dass verschiedene in der Genehmigung erteilte Auflagen nicht umgesetzt worden waren und einige bauliche Maßnahmen noch andauerten, unterließen sie pflichtwidrig eine abschließende Kontrolle der baulichen Anlagen vor Öffnung des Geländes. Aufgrund einer Entscheidung des Angeklagten D1 waren die Angeklagten J, G2 und B darüber hinaus am Veranstaltungstag nicht anwesend. Eine - ausschließlich dem Amt für Baurecht und Bauberatung obliegende - Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben am Veranstaltungstag unterblieb somit gänzlich. Den Angeklagten G1 und D2 war dies bekannt. Pflichtwidrig und vorwerfbar unterließen sie es auch insoweit, die Angeklagten J, B und G2 zu den notwendigen Überprüfungen am Veranstaltungstag anzuhalten. Mangels Anwesenheit am Veranstaltungstag wurde pflichtwidrig nicht erkannt, dass sicherheitsrelevante Auflagen der erteilten Genehmigung nicht beachtet beziehungsweise genehmigungswidrige Hindernisse nicht beseitigt worden waren (dazu ebenfalls unter II. 3.).



Infolge des Fehlverhaltens aller Angeklagten kam es am 24. Juli 2010 zwischen 16.30 Uhr und 17.15 Uhr im Bereich der Zu- und Abgangsrampe auf dem Veranstaltungsgelände zu einer Menschenverdichtung von mehreren zehntausend Personen. Aufgrund des innerhalb dieser Menschenmenge entstandenen Druckes erlitten 21 Personen tödlich verlaufende Verletzungen. Mindestens 652 weitere Personen erlitten insoweit zum Teil schwere Verletzungen, etwa Quetschungen, Knochenbrüche und Prellungen. Viele verloren das Bewusstsein oder wurden durch die erlittene Todesangst sowie die wahrgenommenen Unglücksszenen psychisch erheblich traumatisiert (dazu unter II. 4.).

## II.

Im Einzelnen:

### 1. Planung der Veranstaltung

Am 10. Juni 2010 beantragte Rechtsanwalt F als Bevollmächtigter der Lopavent GmbH in Abstimmung mit den Angeklagten S3 und S1 die Erteilung aller erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen für die Durchführung der Loveparade 2010, die am 24. Juli 2010 in Duisburg stattfinden sollte. Der Antrag ging beim Amt für Baurecht und Bauberatung der Stadt Duisburg am 14. Juni 2010 ein und war an die Angeklagte G1 gerichtet. Begleitunterlagen dieses Antrages waren unter anderem eine Veranstaltungsbeschreibung vom 28. Mai 2010, ein „Veranstaltungskonzept Sicherheit - interne Fassung“ vom 20. Mai 2010 sowie Geländepläne, welche die genaue Lage und Anordnung der zu errichtenden baulichen Anlagen, wie etwa Zaunbauten, Vereinzelungsanlagen, Container, Bühnen, Podeste sowie Beleuchtungs- und Beschal-



lungsanlagen, beschrieben. Die Angeklagten S1, S2 und W hatten diese Unterlagen gemeinsam auf Grundlage eines durch den Angeklagten S3 verfassten Grobkonzeptes vom 15. März 2010 erstellt. Auch in die Erstellung weiterer im Anschluss an die Antragstellung nachgereichter Unterlagen, namentlich eines Sicherheitskonzeptes vom 28. Juni 2010, einer weiteren Veranstaltungsbeschreibung vom 16. Juli 2010 und einer Besucherprognose, waren die Angeklagten S1, S3, S2 und W in jeweils entscheidender Funktion eingebunden. Sie tauschten sich fortwährend untereinander in Grundsatzfragen, etwa hinsichtlich der Besucherführung, aus.

Die Veranstaltung sollte auf dem Gelände des ehemaligen Duisburger Güterbahnhofs stattfinden. Die Veranstaltungsfläche war im Osten durch Bahngleise und im Westen durch die Bundesautobahn 59 begrenzt. Im Norden grenzte das Veranstaltungsgelände an den „Mercatorkreisel“ und die Koloniestraße. Im Süden sollte sich die Fläche über den Tunnel der Karl-Lehr-Straße hinaus bis etwa auf Höhe der Straße Eichenhof im Westen erstrecken. Der Veranstaltungsbeschreibung vom 28. Mai 2010 lag die Vorstellung zugrunde, dass der überwiegende Teil der Besucher (etwa 90 Prozent) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Duisburger Hauptbahnhof anreisen würde. Von dort aus sollten ankommende Besucher aus Richtung Düsseldorf / Mönchengladbach östlich des Veranstaltungsgeländes über die Neudorfer Straße und die Grabenstraße zur Karl-Lehr-Straße geleitet werden. Besucher aus Richtung Essen / Oberhausen sollten im Westen über die Mercatorstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße und Düsseldorfer Straße bis zum Eingang Karl-Lehr-Straße geführt werden. Die Zu- und Ablaufstrecken betrug jeweils etwa 1,5 Kilometer bis 2 Kilometer.

Das Veranstaltungsgelände sollte durch eine Zaunanlage umschlossen werden. Als einziger regulärer Ein- und Ausgang waren die östlichen



und westlichen Öffnungen des Tunnels der Karl-Lehr-Straße vorgesehen. Diesen sollten jeweils Vereinzelungsanlagen vorgelagert werden, die von der Veranstalterin betrieben und mit Ordnern besetzt werden sollten. Die Tore der Vereinzelungsanlagen sollten parallel zum Zustrom der Besucher angeordnet werden. Durch den Tunnel der Karl-Lehr-Straße sollten die Besucher in einem 90°-Winkel über einen befestigten ansteigenden Weg (im Folgenden als östliche Rampe beziehungsweise Zu- und Abgangsrampe bezeichnet) auf das höher gelegene Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs gelangen. Diese Rampe, an deren Fuß sich die Personenströme aus östlicher und westlicher Richtung vereinigen sollten, war an der schmalsten Stelle 18,28 Meter breit. Unmittelbar an das obere Ende der Rampe (sogenannter Rampenkopf) sollte die Fahrstrecke der sogenannten Floats angrenzen. Bei diesen handelt es sich um mit Musikanlagen versehene spezielle Lastkraftwagen, auf denen Diskjockeys ihre Musik spielen. Abwandernde Besucher sollten über denselben Weg in entgegengesetzter Richtung ebenfalls über die östliche Rampe zu beiden Vereinzelungsanlagen, die insoweit eine gesonderte Zaunöffnung vorsahen, geführt werden. Dies bedeutete, dass gegenläufige Besucherströme im Bereich der östlichen Rampe und des Tunnels Karl-Lehr-Straße unumgänglich waren. Eine kleinere, westlich gelegene Rampe sollte zu einem späteren Zeitpunkt (ab etwa 18.00 Uhr) - im Bedarfsfall - ausschließlich als Abgang dienen.

Bereits in dem Grobkonzept des Angeklagten S3 vom 15. März 2010 wurden das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs als Veranstaltungsgelände und auch der Verlauf der Fahrstrecke der Floats festgelegt. Ein dem Grobkonzept als Anlage beigefügter Plan stellte ebenfalls die Führung aller Besucher durch den Tunnel der Karl-Lehr-Straße und über die östliche Rampe als gleichzeitigen Zu- und Abweg dar. Das Konzept präsentierte der Angeklagte S3 am 23. März 2010 gemeinsam



mit dem Angeklagten S1 neben anderen den Angeklagten G1, D2, J und G2.

Im Hinblick auf die vom Amt für Baurecht und Bauberatung unter Hinweis auf die SBauVO NRW angekündigte Besucherzahlbeschränkung auf zwei Personen pro Quadratmeter Veranstaltungsfläche erstellte der Angeklagte S1 unter Mitwirkung der Angeklagten S3, S2 und W eine Besucherprognose, welche neben einer tabellarischen Aufstellung der erwarteten Besucherzahlen eine Beschreibung des Zu- und Abstromverhaltens und der Verweildauer der Veranstaltungsbesucher (teilweise auch als Bewegungsmodell bezeichnet) beinhaltete. Die Veranstalterin begründete die Besucherprognose mit dem Besucherverhalten anlässlich der Loveparade 2008 in Dortmund sowie mit den Gegebenheiten in Duisburg, wie etwa der Einwohnerzahl, der Altersstruktur, der Kapazitäten des öffentlichen Nahverkehrs und des möglichen Zustroms über den Individualverkehr.

Die Angeklagten S3, S1, S2 und W kalkulierten insoweit mit folgenden Besucherzahlen:

<b>Uhrzeit</b>	<b>Zustrom</b>	<b>Abstrom</b>	<b>Gesamtbesucher auf dem Veranstaltungsgelände</b>
10.00-11.00	5.000		5.000
11.00-12.00	15.000		20.000
12.00-13.00	45.000		65.000
13.00-	60.000		125.000



14.00			
14.00- 15.00	55.000	10.000	170.000
15.00- 16.00	55.000	50.000	175.000
16.00- 17.00	55.000	45.000	185.000
17.00- 18.00	90.000	55.000	220.000
18.00- 19.00	55.000	40.000	235.000

Dieser Besucherprognose lag die - zutreffende - Vorstellung zugrunde, dass es sich bei der Loveparade um eine „Dauerveranstaltung“ mit einem stetigen Zu- und Abstrom von Besuchern handeln würde. Es wurde angenommen, dass in der Zeit zwischen 17.00 Uhr und 19.00 Uhr aufgrund des Beginns der Abschlusskundgebung maximal etwa 235.000 Personen auf dem Veranstaltungsgelände gleichzeitig anwesend sein würden. Hierbei sollte es sich nach den Planungen um den Zeitraum handeln, in welchem mit dem höchsten Besucheraufkommen zu rechnen war und stündlich mit bis zu 90.000 eintreffenden und gleichzeitig bis zu 55.000 abreisenden Veranstaltungsbesuchern kalkuliert wurde.

Bei einer sorgfaltsgemäßen Erstellung der Planungsunterlagen wäre jederzeit deutlich geworden, dass die prognostizierten Besucherströme mit Blick auf die Durchgangsbreiten der östlichen Zu- und Abgangsrampe (18,28 Meter an der schmalsten Stelle) und des Tunnels - jedenfalls zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr - unter keinen Umständen sicher auf das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs geführt werden konnten. Insofern stellten weder die Angeklagten S3 und S1 noch die Angeklag-



ten S2 und W den als Grundlage für die Berechnung der maximalen Durchflusskapazitäten von Personen an Zu- und Ausgangswegen wissenschaftlich anerkannten - und im Rahmen der Planung zwingend zu beachtenden - Höchstwert von 82 Personen / Meter / Minute den räumlichen Gegebenheiten gegenüber. Der Höchstwert von 82 Personen / Meter / Minute setzt dabei optimale Bedingungen, etwa keine Gegenläufigkeit oder Verschwenkung von Personenströmen, keine Abwinklung der Wegführung sowie ebene und befestigte Wege, voraus. Da diese Bedingungen vorliegend erkennbar nicht gegeben waren, hätte der Höchstwert deutlich nach unten korrigiert werden müssen. Insbesondere ließen die Angeklagten S3, S1, S2 und W bei ihren Planungen auch die nach der Besucherprognose erwartete Gegenläufigkeit der Personenströme außer Acht.

Zudem waren die Dimensionierung und die geplante Ausgestaltung der Vereinzelungsanlagen nicht geeignet, einen sicheren Durchfluss des erwarteten Besucherstroms zu gewährleisten. Die Tore der Vereinzelungsanlagen sollten parallel zum Zustrom der Besucher angeordnet werden, wobei die geringste Durchlassbreite (Einlass) an der Vereinzelungsanlage West 5,9 Meter und an der Vereinzelungsanlage Ost 3 Meter betragen sollte.

Den Angeklagten S3, S1, S2 und W war bewusst, dass die Durchflusskapazität des Tunnels der Karl-Lehr-Straße, der östlichen Rampe und der Vereinzelungsanlagen aufgrund der baulichen Gegebenheiten in kritischer Weise begrenzt war. Auf die Notwendigkeit einer Berechnung der Durchflusskapazitäten unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten waren sie von dem Zeugen F ausdrücklich hingewiesen worden. Die Gefahr einer Menschenverdichtung am Rampenkopf und im Tunnel der Karl-Lehr-Straße, die insbesondere bei Überschreitung der Durchflusskapazitäten zu erwarten war und zu lebensgefährlichen



Drucksituationen führen konnte, war ihnen ebenfalls bewusst. Sie vertrauten allerdings pflichtwidrig darauf, dass es nicht zu solchen Drucksituationen kommen werde. Dabei wurde in dem von den Angeklagten S3, S1, S2 und W selbst erstellten „Veranstaltungskonzept Sicherheit - interne Fassung“ vom 20. Mai 2010, welches dem Antrag vom 10. Juni 2010 als Anlage beigefügt war, unter dem Punkt Gefahrprognose (0.02) ausdrücklich ausgeführt, dass die Hauptgefährdungen bei der Veranstaltung aus der großen Anzahl der Veranstaltungsbesucher und ihrer hohen Dichte an Punkten mit besonderer Attraktivität resultiere und insbesondere die Engstellen auf der Veranstaltungsstrecke als kritische Punkte eingestuft würden.

Nicht zuletzt wurde in dem „Veranstaltungskonzept Sicherheit - interne Fassung“ vom 20. Mai 2010 davon ausgegangen, die Floats würden die Besucher am Rampenkopf in großer Zahl zum Weitergehen veranlassen (sogenannter Mitzieheffekt). Hierbei handelte es sich jedoch um eine nicht durch belastbare Erfahrungswerte oder andere konkrete Erkenntnisse gestützte - unrealistische und letztlich unzutreffende - Prognose.

Nach alledem war der Zu- und Abgang des Veranstaltungsgeländes aufgrund der fehlerhaften Planung so schmal dimensioniert, dass es angesichts der erwarteten Besucherzahlen dort zwangsläufig zu lebensgefährlichen Menschenverdichtungen kommen musste. Den Besuchern stand insoweit kein ausreichender Raum zur Verfügung, um sich sicher zu bewegen.

Die Angeklagten S3, S1, W und S2 hätten bei pflichtgemäßer, gewissenhafter Prüfung die schwerwiegenden Planungsfehler - insbesondere hinsichtlich der Steuerung der Besucherströme über die Karl-Lehr-Straße, über die östliche Rampe und über eine besondere Engstelle am



oberen Ende der östlichen Rampe sowie hinsichtlich der Konzeption der Vereinzelungsanlagen - erkennen müssen und den Antrag nicht beziehungsweise nicht in dieser Form stellen dürfen.

## **2. Genehmigung der Veranstaltung**

Das Vorhaben der Lopavent GmbH bedurfte angesichts der geplanten Einzäunung des Veranstaltungsgeländes sowie der weiteren dort vorgesehenen baulichen Maßnahmen einer baurechtlichen Genehmigung. Insoweit waren insbesondere die Vorschriften der BauO NRW und der SBauVO NRW zu beachten.

Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens der Lopavent GmbH oblag nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Duisburg dem Sachgebiet 62-34 des Amtes für Baurecht und Bauberatung. Der zuständige Sachgebietsleiter, der Angeklagte J, hatte gemeinsam mit dem Abteilungsleiter, dem Angeklagten D2, und der Amtsleiterin, der Angeklagten G1, entschieden, dass der Antrag von einem Team und nicht von einem einzelnen Sachbearbeiter bearbeitet werden sollte. Diesem Team gehörten ab Juni 2010 der Angeklagte J sowie die Angeklagten B und G2 an. Jedes Teammitglied war dabei aufgrund seiner Dienststellung grundsätzlich befugt, eine Genehmigung wirksam zu erteilen oder zu versagen. Die Angeklagten J, B und G2 verständigten sich jedoch darauf, dass eine Entscheidung nur gemeinsam und übereinstimmend erfolgen sollte. Jeder der Angeklagten war für sich zeichnungsbefugt.

Die Angeklagten J, B und G2 waren als Mitarbeiter einer kommunalen Genehmigungsbehörde hoheitlich tätig, so dass für sie insbesondere die Pflicht zum rechtmäßigen Handeln und zur Beachtung aller rechtlichen Vorgaben



- sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht - bestand. Daher hätten sie bei ihrer Dienstausbung, hier der Bearbeitung des baurechtlichen Antrages, sämtliche Vorschriften beachten müssen, welche die rechtmäßige Erledigung der ihnen übertragenen Amtsgeschäfte - namentlich auch die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung - regeln. Sofern öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen, hätten sie eine Genehmigung nicht erteilen dürfen.

Die Angeklagten J, B und G2 prüften das bauliche Vorhaben der Lopavent GmbH nicht mit der erforderlichen Sorgfalt. Bei einer sorgfaltsgemäßen Prüfung der Planungsunterlagen wäre ihnen deutlich geworden, dass die von der Lopavent GmbH prognostizierten Besucherströme mit Blick auf die Durchgangsbreiten der östlichen Zu- und Abgangsrampe sowie des Tunnels - jedenfalls zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr - unter keinen Umständen sicher auf das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs geführt werden konnten. Wie die Angeklagten S3, S1, S2 und W berücksichtigten auch die Angeklagten J, B und G2 nicht den als Grundlage für die Berechnung der maximalen Durchflusskapazitäten von Personen an Zu- und Ausgangswegen wissenschaftlich anerkannten - und von ihnen ebenfalls zwingend zu beachtenden - Höchstwert von 82 Personen / Meter / Minute. Sie ließen ferner die räumlichen Gegebenheiten und die nach der Besucherprognose erwartete Gegenläufigkeit der Personenströme außer Acht.

Gemäß der Besucherprognose der Lopavent GmbH wurde für den Zeitraum zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr ein Aufkommen von 255.000 eintreffenden Besuchern und gleichzeitig 190.000 abwandernden Besuchern (= 445.000 Personen) erwartet. Hätten die Angeklagten J, B und G2 sorgfaltsgemäß die Durchflusskapazität an der - ausweislich der Planung - schmalsten Stelle der östlichen Rampe (18,28 Meter) berech-



net, hätten sie festgestellt, dass in dem Zeitraum ein Personendurchsatz von durchschnittlich 101,43 Personen / Meter / Minute in diesem Bereich hätte abgewickelt werden müssen. Im Einzelnen hätten unter Berücksichtigung des erwarteten Zu- und Abstroms der Besucher folgende Werte errechnet und der Entscheidung zugrunde gelegt werden müssen:

15.00 Uhr - 16.00 Uhr: 95,73 Personen / Meter / Minute

16.00 Uhr - 17.00 Uhr: 91,17 Personen / Meter / Minute

17.00 Uhr - 18.00 Uhr: 132,20 Personen / Meter / Minute

18.00 Uhr - 19.00 Uhr: 86,62 Personen / Meter / Minute

Eine ordnungsgemäße Prüfung der Durchflusskapazitäten und der Sicherheit des Begegnungsverkehrs der prognostizierten Personenströme hätte somit ergeben, dass selbst der wissenschaftlich anerkannte - und hier wie bereits dargelegt nach unten zu korrigierende - maximale Personendurchsatz von 82 Personen / Meter / Minute zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr zum Teil erheblich überschritten werden würde. Eine entsprechende Berechnung beziehungsweise Gegenüberstellung erfolgte jedoch zu keinem Zeitpunkt.

Zwar bestanden bei den Angeklagten J, B und G2 bereits frühzeitig Bedenken, dass angesichts der zunächst - in der Summe am gesamten Veranstaltungstag - erwarteten Besucherzahl von 500.000 bis 600.000 Personen kein ausreichender Raum auf dem Veranstaltungsgelände vorhanden sei. Sie waren sich daher der aufgrund einer Überfüllung drohenden Gefahren für Leib und Leben der Besucher und der damit einhergehenden strafrechtlichen Konsequenzen für die Mitarbeiter der Genehmigungsbehörden durchaus bewusst.



Indes verkannten die Angeklagten J, B und G2 pflichtwidrig und vorwerfbar, dass für die Beurteilung der Sicherheit der baulichen Anlagen nicht allein die Anzahl der auf der Veranstaltungsfläche befindlichen Personen, sondern vielmehr die maximale Durchflusskapazität der östlichen Zu- und Abgangsrampe, des Tunnels der Karl-Lehr-Straße und der Vereinzelungsanlagen im Hinblick auf die dort erwarteten Personenströme zu berücksichtigen war. Insoweit berechneten sie weder den maximal als sicher einzustufenden Personendurchsatz des Zu- und Abgangsbereichs, noch forderten sie entsprechende Berechnungen bei der Lopavent GmbH an. Demzufolge stellten sie auch nicht den maximal möglichen Personendurchsatz den tatsächlich erwarteten Besucherströmen gegenüber.

Die Angeklagten J, B und G2 hätten nach alledem bei einer ordnungsgemäßen Prüfung des Vorhabens der Lopavent GmbH erkennen müssen, dass die Veranstaltung nicht durchführbar und daher nicht genehmigungsfähig war. Die Genehmigung hätte bereits deshalb versagt werden müssen.

Darüber hinaus musste sich den Angeklagten J, B und G2 die Undurchführbarkeit der geplanten Veranstaltung auch aufgrund folgender weiterer Umstände aufdrängen:

Bei einem Vergleich der von der Lopavent GmbH erstellten Besucherprognose mit der von dem Angeklagten S1 in Auftrag gegebenen, erst im Juli 2010 vorgelegten Entfluchtungsanalyse der TraffGo HT GmbH hätte sich ebenfalls offenkundig ergeben, dass die Führung aller Besucher über die östliche Rampe unrealistisch war. In der Entfluchtungsanalyse der TraffGo HT GmbH war ausdrücklich aufgeführt, dass eine Entleerung des gesamten Veranstaltungsgeländes über die östliche und westliche Rampe bei einer erwarteten Besucherzahl von 250.000 Per-



sonen und einer zugrunde gelegten Durchgangsbreite von insgesamt rund 25 Metern drei Stunden und 48 Minuten gedauert hätte. Demnach hätte selbst bei einem Entfluchtungsszenario lediglich eine maximale Durchflusskapazität von nur 43,85 Personen / Meter / Minute erreicht werden können. Eine derartige - naheliegende - Berechnung nahmen die Angeklagten J, B und G2 nicht vor. Ein Vergleich dieses Wertes mit dem nach der Besucherprognose erforderlichen durchschnittlichen Personendurchsatz von 101,43 Personen / Meter / Minute im Zeitraum zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr hätte ergeben, dass erhebliche Staubil- dungen auf der östlichen Rampe und damit auch die Gefahr für Leib und Leben der Veranstaltungsbesucher sicher zu erwarten waren.

Ferner enthielt die Entfluchtungsanalyse der TraffGo HT GmbH den ausdrücklichen Hinweis, dass gegenläufige und sich kreuzende Perso- nenströme zu vermeiden seien. Auch dies widersprach offenkundig den Planungen der Lopavent GmbH.

Die Angeklagten J, B und G2 hatten - wie auch die Angeklagten S1, S2 und S3 - Kenntnis von den Ergebnissen und den Prämissen der Analy- se. Gleichwohl verkannten sie pflichtwidrig die offenkundige Unverein- barkeit zwischen dem Vorhaben der Lopavent GmbH und der Entfluch- tungsanalyse.

Schließlich verkannten die Angeklagten J, B und G2 die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gesetzlich in § 43 Abs. 2 SBauVO NRW zwingend vorgeschriebenen Beteiligungen der für Sicherheit oder Ord- nung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Brand- schutzdienststelle und der Rettungsdienste. Vor allem versäumten sie die Prüfung, ob hinsichtlich des Sicherheitskonzeptes der Veranstaltung ein Einvernehmen mit den oben angeführten Behörden erzielt wurde. Ein solches wurde zu keinem Zeitpunkt hergestellt.



Stattdessen fertigten die Angeklagten J, G2 und B am 23. Juli 2010 im Dienstzimmer des Angeklagten J aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung eine an die Lopavent GmbH gerichtete - nach alledem formell und materiell rechtswidrige - Genehmigung, welche der Angeklagte J sodann zeichnete und die folgenden Wortlaut hatte:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*unter den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen wird die vorübergehende Nutzungsänderung des ehem. Güterbahnhofsgeländes für die „Loveparade“ am 24.7.2010 genehmigt:*

*Abweichungen gemäß § 73 BauO NRW*

*Von folgenden Vorschriften wird einer Abweichung erteilt:*

1.

*Abweichung von § 7 (4) SBauVO Teil 1 - Unterschreitung der erf. Fluchtwegausgangsbreiten*

2.

*Abweichung von § 42 SBauVO - Verzicht auf Feuerwehrpläne*

*Auflagen*

*Folgende Auflagen sind bei der Ausführung zu beachten:*

3.

*Das Brandschutzkonzept des Büros Ökotec Fire & Risk vom 22.07.2010 in Verbindung mit der Entfluchtungsanalyse der*



*Firma TraffGo HT GmbH vom 13.7.2010 mitsamt der Nachträge vom 16.7.2010 und vom 20.07.2010 sind Bestandteil dieser Genehmigung.*

4.

*Die maximale Personenzahl, die sich gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten darf, wird gemäß Brandschutzkonzept und Entfluchtungsanalyse auf 250.000 Personen begrenzt.*

5.

*Die Zaunanlage, welche das Veranstaltungsgelände umfasst, ist so auszuführen, dass sie einer Anpralllast von mind. 2 kN / m standhält.*

6.

*Die Breite der Fluchtwege auf der Ost- und Südseite des Geländes darf an keiner Stelle eine Breite von 10 m unterschreiten (s.a. Brandschutzkonzept). Die zuführenden Wegeflächen vom Notausgang zum Rettungsweg dürfen an keiner Stelle eine Breite von 7 m unterschreiten (s.a. Brandschutzkonzept). Die Fluchtwege dürfen an keiner Stelle durch Einbauten oder sonstige Hindernisse eingeschränkt werden.*

7.

*Die Grüneintragungen in den Bauvorlagen sind aufgrund der geänderten Bauvorlagen für diese Genehmigung zu beachten.“*

Der Angeklagte J versah daneben insgesamt 812 Blatt der von der Lopavent GmbH eingereichten Planungsunterlagen mit dem Stempel



„Gehört zum Bescheid, 23. Juli 2010“ und seiner Unterschrift. Bei diesen Unterlagen handelte es sich unter anderem um einen Übersichtsplan vom 18. Juli 2010 (der auch sämtliche Zaunbauten auswies), die Veranstaltungsbeschreibung in einer Fassung vom 16. Juli 2010, ein Brandschutzkonzept in einer Fassung vom 22. Juli 2010, das Sicherheitskonzept in einer Fassung vom 28. Juni 2010, die Entfluchtungsanalyse der TraffGo HT GmbH vom 13. Juli 2010 sowie einen Nachtrag zur Entfluchtungsanalyse vom 20. Juli 2010.

Die Angeklagten G1 und D2 waren ebenso wie ihre Mitarbeiter zum rechtmäßigen Handeln verpflichtet. Ihnen oblag es im Rahmen ihrer amts- beziehungsweise abteilungsleitenden Funktion, die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ihrer Mitarbeiter zu überwachen. Sie hatten in ihrem Verantwortungsbereich Sorge dafür zu tragen, dass die zu prüfende bauliche Anlage nur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - insbesondere mit Blick auf die Sicherheit - genehmigt wird. Sie waren mithin verpflichtet, die mit der Genehmigung für die Errichtung der baulichen Anlage betrauten Sachbearbeiter zu überwachen und gegebenenfalls durch Anweisungen zur rechtmäßigen Amtsausübung anzuhalten.

Diesen Pflichten kamen die Angeklagten G1 und D2 nicht nach. Sie überwachten ihre Mitarbeiter, die Angeklagten J, B und G2, nicht hinreichend, obwohl sie genügend Anlass hatten, an der ordnungsgemäßen Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens durch diese zu zweifeln.

Auch den Angeklagten G1 und D2 lagen sämtliche Planungsunterlagen vor. Sie wurden fortwährend durch die Angeklagten J, B und G2 über den Sachstand informiert. Darüber hinaus nahmen sie selbst an einer Vielzahl von Besprechungen sowohl des Genehmigungsteams als auch an externen Besprechungen teil. Ihr Kenntnisstand entsprach somit



demjenigen ihres Genehmigungsteams. Sie erhielten schließlich auch Durchschriften der unmittelbar zuvor erteilten Genehmigung.

Bei einer ordnungsgemäßen Überwachung der Angeklagten J, B und G2 hätten auch die Angeklagten G1 und D2 die schwerwiegenden Planungsfehler erkennen müssen. Insbesondere hätte ihnen auffallen müssen, dass die von der Lopavent GmbH prognostizierten Besucherströme wegen der Durchgangsbreiten der östlichen Zu- und Abgangsrampe sowie des Tunnels - jedenfalls zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr - unter keinen Umständen sicher auf das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs geführt werden konnten. Die Angeklagten G1 und D2 nahmen auch die ihnen bekannten Inhalte der Entfluchtungsanalyse - insbesondere die oben angeführten Widersprüche - pflichtwidrig und vorwerfbar nicht zum Anlass, ihre Aufsichtspflichten ordnungsgemäß auszuüben. Sie hielten die Angeklagten J, B und G2 vor der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung nicht zu einer Prüfung der maximalen Durchflusskapazität und der Möglichkeit einer sicheren Bewältigung der erwarteten gegenläufigen Personenströme - gegebenenfalls unter Heranziehung eines Sachverständigen - an.

Bei der gegebenen Sachlage hätten die Angeklagten G1 und D2 im Rahmen ihrer Aufsichts- und Überwachungsfunktion erkennen müssen, dass die Veranstaltung nicht durchführbar und somit nicht genehmigungsfähig war. Sie hätten folglich - gegebenenfalls in Form einer Anweisung - darauf hinwirken müssen, dass die formell und materiell rechtswidrige Genehmigung nicht erteilt wird.

Der Angeklagte D1 war als Dezernent des Stadtentwicklungsdezernats (Dezernat V) Vorgesetzter aller im Amt für Baurecht und Bauberatung tätigen Mitarbeiter, einschließlich der Amtsleiterin. Er war ebenso wie seine Mitarbeiter als Hoheitsträger zum rechtmäßigen Handeln verpflich-



tet. Ihm oblag es im Rahmen seiner Funktion als Dezernent, die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch seine Mitarbeiter zu überwachen. Er hatte in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die zu prüfende bauliche Anlage nur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - insbesondere mit Blick auf die Sicherheit - genehmigt wird.

Grundsätzlich durfte der Angeklagte D1 als Dezernent zwar auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der in seinem Geschäftsbereich anfallenden Aufgaben durch die ihm nachgeordneten Mitarbeiter vertrauen. Konkrete Anzeichen, die im Einzelfall auf Probleme bei der ordnungsgemäßen Antragsprüfung hindeuten, hätte der Angeklagte D1 dagegen zum Anlass nehmen müssen, sich etwa von der Angeklagten G1 im Rahmen seiner Aufsichtsführung entsprechend berichten zu lassen. Soweit hinsichtlich bestimmter Gesichtspunkte eine sorgfältige, vollständige und ordnungsgemäße baurechtliche Prüfung fraglich gewesen wäre, hätte er sich im Einzelfall auch die Ergebnisse einzelner baurechtlicher Prüfungen vorlegen und erläutern lassen müssen, namentlich bei sicherheitsrelevanten Aspekten. Er hätte zudem gewährleisten müssen, dass die zuständigen Mitarbeiter ihren Prüfungs- und Überwachungspflichten in vollem Umfang nachkommen.

Derartige konkrete Anzeichen, die den Angeklagten D1 zum Einschreiten hätten veranlassen müssen, lagen hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens im Zusammenhang mit der Loveparade 2010 vor.

Bei der Loveparade 2010 handelte es sich um die größte Musikveranstaltung, die in Duisburg bis dahin stattfinden sollte. Bereits angesichts der Anzahl der erwarteten Besucher und des allgemein bekannten Umstandes, dass diese Besucher lediglich über einen Zu- und Abgang das Gelände betreten und verlassen sollten, hätte er Sorge dafür tragen



müssen, dass unter Sicherheitsgesichtspunkten insbesondere die Lenkung der Besucherströme bei der Genehmigungserteilung eingehend geprüft wird. Die fehlende Erfahrung der Mitarbeiter der Stadt Duisburg mit einer Veranstaltung dieser Größenordnung und die deshalb zu erwartenden Schwierigkeiten der baurechtlichen Prüfung hätten ihn zudem veranlassen müssen, die Prüfungen zu begleiten und sich über die Ergebnisse zu unterrichten.

Jedenfalls bestand für den Angeklagten D1 ein konkreter Anlass, an der ordnungsgemäßen Prüfung der sicherheitsrelevanten Genehmigungsvoraussetzungen im Amt für Baurecht und Bauberatung zu zweifeln und für eine solche Sorge zu tragen. Es lagen ihm Anhaltspunkte vor, dass die Angeklagten G1 und D2 die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bei der Prüfung der beantragten Baugenehmigung nicht sorgfaltsgemäß überwachten und die ordnungsgemäße Prüfung der Sicherheit der baulichen Anlage durch die Angeklagten J, B und G2 nicht gewährleistet war.

Bereits einem von dem Angeklagten D1 gegengezeichneten Schreiben des Angeklagten J an die Lopavent GmbH vom 14. Juni 2010 war zu entnehmen, dass eine Vielzahl von Antragsunterlagen fehlten und eine ordnungsgemäße Prüfung des Bauantrages zu dieser Zeit - nach eigener Einschätzung der Angeklagten J, B und G2 - noch unmöglich war. So fehlten etwa ein Brandschutzkonzept, die Endfassung eines Sicherheitskonzeptes und ein Nachweis der erforderlichen Rettungswege. In dem Schreiben vom 14. Juni 2010 wurde auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gesamtbreite der ausgewiesenen Notausgänge weit hinter den gesetzlichen Vorgaben zurückbliebe. Dem Angeklagten D1 war überdies bekannt, dass die noch fehlenden Unterlagen überwiegend auch bis zum 14. Juli 2010 noch nicht vorgelegt worden waren.



Darüber hinaus lag ihm ein Vermerk der Angeklagten G1 zu einem Gespräch vom 18. Juni 2010 vor, dem er entnehmen konnte, dass sie durch den Dezernenten des Dezernats für Sicherheit und Recht (Dezernat II), den Zeugen S5, aufgefordert worden war, von den Vorschriften der BauO NRW und der SBauVO NRW im Einzelfall aus Praktikabilitätsgründen abzuweichen. Der Angeklagte D1 notierte handschriftlich auf dieser Vorlage, dass er „aufgrund dieser Problemstellung eine Zuständigkeit und Verantwortung von V / 62“ ablehne. Ihm war mithin bekannt, dass die Planungen problembehaftet waren und bis zu diesem Zeitpunkt einzelnen wesentlichen Sicherheitsaspekten nicht hinreichend Rechnung getragen worden war.

Weiterhin war dem Angeklagten D1 bekannt, dass die Lopavent GmbH begonnen hatte, beantragte bauliche Anlagen zu errichten, obwohl eine Baugenehmigung noch gar nicht erteilt worden war. Insbesondere wusste er vor der Genehmigungserteilung, dass die von der Lopavent GmbH bereits errichtete Zaunanlage nicht einer Anpralllast von mindestens zwei Kilonewton pro laufendem Meter (kN/m) standhalten konnte und damit nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach.

Nach alledem hätte sich der Angeklagte D1 veranlasst sehen müssen, das Genehmigungsverfahren zur Loveparade 2010 - insbesondere auch hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltungsbesucher - persönlich zu prüfen und die einzelnen Arbeitsschritte der Angeklagten G1, D2, J, B und G2 eingehend zu überwachen.

Diesen Pflichten kam er nicht nach. Er unterließ es sogar, sich über den Fortgang und den Inhalt des Genehmigungsverfahrens, etwa hinsichtlich der Bewertungen zur Zulässigkeit und Sicherheit der zu errichtenden baulichen Anlagen und des ihm als einzigen Aus- und Eingang bekannten Tunnel- und Rampenbereiches, umfassend unterrichten zu las-



sen. Hätte er sich pflichtgemäß in das Genehmigungsverfahren eingebracht, hätte er erkennen müssen, dass die Angeklagten G1, D2, J, B und G2 ihrerseits ihre Prüfungs- und Überwachungspflichten vernachlässigten und deshalb die schwerwiegenden Planungsfehler insbesondere hinsichtlich der Durchflusskapazitäten des Zu- und Abgangsbereichs - nicht erkannten.

Folglich hätte auch der Angeklagte D1 bei der gegebenen Sachlage erkennen müssen, dass die Veranstaltung nicht durchführbar und somit nicht genehmigungsfähig war. Er hätte dementsprechend - gegebenenfalls in Form einer Anweisung - darauf hinwirken müssen, dass die formell und materiell rechtswidrige Genehmigung nicht erteilt wurde.

### **3. Einhaltung und Überwachung der Genehmigung**

Am 24. Juli 2010 setzten die Angeklagten S3, S1, S2 und W im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung, bei der sie anwesend und in leitender Funktion tätig waren, verschiedene in der Genehmigung vom 23. Juli 2010 erteilte Auflagen nicht um. Insbesondere war die östliche Rampe, die zugleich als Fluchtweg vorgesehen war, entgegen der Genehmigung nicht frei von Hindernissen. Zaunbauten verengten die für die Zuführung der Besucher nutzbare Durchgangsbreite der östlichen Rampe von 18,28 Metern genehmigungswidrig, so dass am Veranstaltungstag an der nunmehr engsten Stelle eine Durchgangsbreite von nur noch 10,59 Meter vorhanden war.

Bei sorgfältiger und pflichtgemäßer Prüfung hätten die Angeklagten S3, S1, S2 und W diese weitere Verengung vor Öffnung des Veranstaltungsgeländes erkennen und entsprechend der Auflage in der Genehmigung für eine rechtzeitige Entfernung der Zaunbauten Sorge tragen müssen. Ihnen war bekannt, dass sich auf der östlichen Zu- und Ab-



gangsrampe keine Zaunbauten befinden durften, die nicht Gegenstand der Genehmigung waren und den Rampenbereich zusätzlich verengten. Indes nahmen sie weder persönlich den Rückbau der in Rede stehenden Zaunbauten vor, noch prüften sie nach, ob die ihnen nachgeordneten Mitarbeiter der Lopavent GmbH beziehungsweise Mitarbeiter von beauftragten Subunternehmen den Abbau dieser Zaunbauten im Weiteren genehmigungskonform vornahmen. Tatsächlich befanden sich die in Rede stehenden Zaunbauten auch noch während der Veranstaltung dort. Dies war jedenfalls für die Angeklagten S1, S2 und W auch anhand der in der Einsatzleitung beziehungsweise der Sicherheitszentrale der Lopavent GmbH einsehbaren Videoaufzeichnungen des Bereichs der östlichen Zu- und Abgangsrampe erkennbar.

Da das Besucheraufkommen am Veranstaltungstag der Besucherprognose weitestgehend entsprach, wurde der als maximale Durchflusskapazität wissenschaftlich anerkannte - und hier ohnehin nach unten zu korrigierende - Wert von 82 Personen / Meter / Minute aufgrund dieser Verengung in noch erheblich weitergehendem Maße überschritten. Faktisch wäre ein Besucherdurchfluss an der engsten Stelle zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr von durchschnittlich 175,09 Personen / Meter / Minute und im Einzelnen wie folgt abzuwickeln gewesen:

15.00 Uhr - 16.00 Uhr: 165,25 Personen / Meter / Minute

16.00 Uhr - 17.00 Uhr: 157,38 Personen / Meter / Minute

17.00 Uhr - 18.00 Uhr: 228,20 Personen / Meter / Minute

18.00 Uhr - 19.00 Uhr: 149,51 Personen / Meter / Minute

Infolgedessen war die wissenschaftlich anerkannte - und von allen Angeklagten zu beachtende - maximale Durchflusskapazität auf der östlichen Rampe zeitweise um mehr als das Doppelte überschritten.



Durch die Verengung der Durchgangsbreite auf 10,59 Meter wurden der unglücksverursachende Personenstau und die daraus resultierenden Todesfälle und Verletzungen mitverursacht.

Den Angeklagten J, B und G2 oblag als Mitarbeitern des insoweit ausschließlich zuständigen Amtes für Baurecht und Bauberatung die Überwachung der Umsetzung der von ihnen erteilten Genehmigung, insbesondere die Kontrolle der baulichen Anlagen auf dem Veranstaltungsgelände.

Sie hatten sowohl vor Erteilung der Genehmigung bei einem Ortstermin am 21. Juli 2010 als auch bei den Begehungen am 23. Juli 2010 erkannt, dass Zaunbauten im Bereich der östlichen Rampe die dortige Durchgangsbreite unplanmäßig und genehmigungswidrig auf 10,59 Meter an der schmalsten Stelle verengten. Dennoch prüften sie vor Öffnung des Geländes am 24. Juli 2010 pflichtwidrig nicht nach, ob dieses genehmigungswidrige Hindernis beseitigt worden war und die übrigen baurechtlichen Auflagen eingehalten wurden. Eine Anweisung zur Beseitigung der die Rampe weiter verengenden Einbauten hatten sie bereits am 21. Juli 2010 erteilt. Ungeachtet dessen waren die Angeklagten J, B und G2 am Veranstaltungstag überhaupt nicht auf dem Veranstaltungsgelände anwesend und nahmen demzufolge auch nicht die erforderlichen Kontrollen vor.

Den Angeklagten G1 und D2 war bekannt, dass eine abschließende Kontrolle der baulichen Anlagen vor Beginn der Veranstaltung nicht erfolgt war. Sie wussten überdies, dass die Angeklagten J, B und G2 - und auch sonstige Mitarbeiter des insoweit ausschließlich zuständigen Amtes für Baurecht und Bauberatung - am 24. Juli 2010 auf dem Veranstaltungsgelände nicht anwesend sein würden und somit am Veranstaltungstag keine Auflagenüberwachung beziehungsweise abschließende



Kontrolle erfolgen sollte. Hierzu hielten sie die Angeklagten J, B und G2 auch nicht an.

Seite 27 von 37

Vielmehr hatte die Angeklagte G1 bereits in einem Schreiben an den Angeklagten D1 vom 13. Juli 2010 die Abwesenheit aller Mitarbeiter des Amtes für Baurecht und Bauberatung am Veranstaltungstag angeregt. In diesem Schreiben heißt es unter anderem wörtlich:

*„(...) Wie üblich werden wir die Auflagen bezüglich der Bauten (Zäune, Fluchtwegeausschilderung usw.) vor Beginn der Veranstaltung kontrollieren und versuchen, das am 22. beziehungsweise 23.07.2010 abschließend zu klären.*

*Wie Sie mit Herrn Beigeordneten S5 besprochen haben, gehe ich jedoch davon aus, dass weder ich noch meine Mitarbeiter am 24.07.2010 anwesend sein sollen. Wir haben bis dahin unsere vorbereitenden Tätigkeiten erledigt, die Entscheidungen aus der Situation heraus müssen dann Polizei und Ordnungsamt treffen. Dabei geht es ja dann nicht mehr alleine um den Veranstaltungsort, sondern den gesamten Ablauf der Veranstaltung.*

*Den Gerüchten nach soll der sogenannte Krisenstab zur Loveparade einberufen werden. Dies ist bisher noch nicht erfolgt. Grundsätzlich sind Herr D2 und ich dort Mitglied. Ich kann aber den Sinn in unserer Anwesenheit nicht erkennen. Wenn wir vor Ort sind, wird das natürlich dazu führen, dass wir bei Verstößen gegen unsere Auflagen grundsätzlich sagen müssen, dass bezüglich des Veranstaltungsgeländes dann nicht alle rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.*



*Dazu braucht uns der Krisenstab aber nicht, da Ihnen die Auflagen ja dann vorab bekannt sind. (...)*“

Der Angeklagte D1 entschied daraufhin zwischen dem 13. und dem 16. Juli 2010 pflichtwidrig und vorwerfbar, dass die mit der Genehmigungserteilung befassten Mitarbeiter des Amtes für Baurecht und Bauberatung am Veranstaltungstag weder im Krisenstab noch andernorts im Dienst sein und die Einhaltung der Auflagen der Genehmigung vom 23. Juli 2010 überwachen sollten. Seine Entscheidung teilte er der Angeklagten G1 mit.

Aus diesem Grund waren Mitarbeiter des Amtes für Baurecht und Bauberatung, insbesondere die Angeklagten G1, D2, J, G2 und B, am Veranstaltungstag nicht anwesend und überprüften nicht, ob die Auflagen der erteilten Genehmigung beachtet worden waren. Infolgedessen blieb die fortbestehende genehmigungswidrige Verengung des Zu- und Abgangsbereichs am Fuß der östlichen Rampe unerkannt und unbeanstandet.

Die Angeklagten D1, G1, D2, J, B und G2 hätten nach alledem die für die Menschenverdichtung und die daraus resultierenden Todesfälle und Verletzungen mitursächliche, genehmigungswidrige Verengung erkennen und die Veranstalterin vor Veranstaltungsbeginn zu einer sofortigen Beseitigung dieser Hindernisse - gegebenenfalls durch eine sofort vollziehbare bauordnungsrechtliche Verfügung - veranlassen müssen.

Darüber hinaus war den Angeklagten D1, G1, D2, J, B und G2 auch bekannt, dass eine weitere sicherheitsrelevante Auflage von der Lopavent GmbH nicht beachtet worden war. Sie wussten bereits vor Genehmigungserteilung, dass die von der Veranstalterin bereits errichtete Zaunanlage nicht einer Anpralllast von mindestens 2 kN/m standhalten konn-



te und damit nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Selbst im Rahmen der nachmittäglichen Geländebegehung am 23. Juli 2010 erkannten die Angeklagten J, B und G2 noch die unzureichende Anpralllast der Zäune. Sie nahmen dies jedoch nicht zum Anlass, vor Veranstaltungsbeginn auf die Erfüllung der Auflage hinzuwirken beziehungsweise im Falle der Nichterfüllbarkeit die Veranstaltung durch Erlass einer bauordnungsrechtlichen Verfügung zu untersagen. In Abstimmung mit den Angeklagten D2 und G1 forderten die Angeklagten J, B und G2 stattdessen von der Veranstalterin lediglich ein schriftliches - aber erst nach der Veranstaltung vorzulegendes - Sachverständigengutachten zur Belastbarkeit der Zäune. Diese Vorgehensweise hatte die Angeklagte G1 ihrerseits zuvor mit dem Angeklagten D1 abgesprochen.

#### **4. Durchführung der Veranstaltung**

Das Veranstaltungsgelände wurde am 24. Juli 2010 entgegen der ursprünglichen Planung erst mit einer Stunde Verspätung gegen 12.00 Uhr auf entsprechende Anweisung des Angeklagten S2 geöffnet. Bereits zwischen 13.00 Uhr und 14.15 Uhr stauten sich an der Vereinzelungsanlage West mehrere zehntausend Besucher, so dass die Zäune an der Vereinzelungsanlage überrannt zu werden drohten.

Ab etwa 14.30 Uhr geriet der Besucherstrom am Kopf der östlichen Rampe ins Stocken, da die eintreffenden Besucher nicht auf das noch weitgehend leere Festgelände liefen, sondern in großer Zahl am Rampenkopf stehenblieben, um von dort die seit 14.00 Uhr vorbeifahrenden Floats zu betrachten. Der Rundkurs der Floats auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs führte nämlich direkt am Rampenkopf vorbei, so dass die eintreffenden Besucher - entgegen der in den Planungsunterlagen pauschal aufgestellten Annahme - keine Veranlassung hatten, den Floats zu folgen. Vielmehr konnten die Besucher vom Ram-



penkopf aus sämtliche Floats betrachten und verweilten daher dort. Der in den Planungen angenommene Mitzieheffekt der Floats blieb somit aus. Zudem trafen die ankommenden Besucher dort auf einen zunehmenden Strom abwandernder Personen, was ein ungehindertes Passieren des Rampenkopfes zusätzlich erschwerte und die Menschenverdichtung weiter verstärkte.

Bis etwa 15.15 Uhr stauten sich die Besucher lediglich am oberen Rampenkopf. Etwa ab diesem Zeitpunkt wuchs der Rückstau der Besucher am Rampenkopf so rasch an, dass die Menschenverdichtung bis 15.30 Uhr bereits die gesamte Rampenbreite sowie etwa ein Drittel der Rampenlänge ausfüllte. Ein Passieren des Rampenkopfes wurde infolgedessen nahezu unmöglich. Der Personenfluss auf das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs kam beinahe zum Erliegen.

Zur Unterbrechung des Personenzufusses wurden unter anderem die Vereinzelungsanlagen vorübergehend gesperrt. Ferner wurden zwischen 15.50 Uhr und 15.57 Uhr Polizeiketten im östlichen und westlichen Verlauf des Tunnels der Karl-Lehr-Straße eingezogen, um einen weiteren Anstieg der Personendichte im Bereich des Rampenkopfes durch auf die Veranstaltung strömende Zuschauer zu verhindern. Schließlich wurde um 16.01 Uhr eine dritte Polizeikette im unteren Bereich der östlichen Rampe, und zwar in der dort durch die genehmigungswidrigen Zaunbauten bewirkten Verengung, eingerichtet. Diese sollte verhindern, dass ein gegenläufiger Personenstrom, der das Veranstaltungsgelände in Richtung Karl-Lehr-Straße / Tunnel verlassen wollte, auf die Sperrmaßnahmen in den Tunnelabschnitten aufließ. Gleichwohl gelang es nicht, die Menschenverdichtung am Rampenkopf aufzulösen.



Jedenfalls ab 16.02 Uhr bestand sowohl für die Polizei beziehungsweise das Ordnungsamt als auch für die Veranstalterin keine Möglichkeit mehr, die Zuspitzung der Situation zu verhindern. Der letztlich tödliche Verlauf der Menschenverdichtungen auf der Rampe war nicht mehr abwendbar.

An der Vereinzelungsanlage West herrschte bereits wenige Minuten nach der Schließung ein enormer Personendruck auf die in diesem Bereich befindlichen Zäune. Das gesamte Ordnerpersonal wurde nunmehr für das Halten jener Zäune benötigt. Dies hatte zur Folge, dass die Einlassschleusen nicht mehr besetzt waren, so dass die Besucher unkontrolliert in den Tunnel der Karl-Lehr-Straße einliefen. Bereits gegen 16.00 Uhr war es darüber hinaus zu einem ersten gewaltsamen Zaubruch an der Vereinzelungsanlage West gekommen. Die ansteigende Personendichte führte im weiteren Verlauf dazu, dass Personen an verschiedenen Stellen die Zäune gewaltsam öffneten, um auf diese Weise auf das Veranstaltungsgelände zu gelangen. Da die einströmenden Besuchermengen nicht mehr aufgehalten werden konnten und die Vereinzelungsanlage überrannt zu werden drohte, musste sie gegen 16.02 Uhr geöffnet und gegen 16.17 Uhr endgültig aufgegeben werden. Eine vergleichbare Situation entstand an der Vereinzelungsanlage Ost. Die Ordner dort mussten aufgrund des erheblichen Personendrucks die Vereinzelungsanlage immer wieder öffnen, konnten die Anlage allerdings halten.

Der zuvor dargestellte unkontrollierte Besucherzustrom bewirkte, dass der Druck auf die Polizeiketten im westlichen und östlichen Tunnelbereich innerhalb von wenigen Minuten erheblich anstieg. Die Polizeisperren wurden infolgedessen im östlichen Verlauf des Tunnels gegen 16.13 Uhr und im westlichen Verlauf des Tunnels gegen 16.20 Uhr durchbrochen. Die Besucher strömten sodann in Richtung der östlichen Zu- und



Abgangsrampe, an deren unteren Ende sich die beiden Besucherströme vereinten und in einem 90°-Winkel auf die Rampe schwenkten. Angesichts des Aufeinandertreffens der Besucherströme sowie der bereits auf der Rampe aufgestauten Besucher kam es zwischen den Vereinzelungsanlagen und dem Rampenkopf rasch zu einem Personenstau von vielen zehntausend Besuchern. Dieser Personenstau erreichte seine größte Dichte vor den genehmigungswidrigen Zauneinbauten auf der Rampe, auf deren Höhe sich die dritte Polizeikette befand. Diese wurde gegen 16.28 Uhr aufgelöst, da die Polizeikräfte dem beidseitigen Druck der Besucher nicht mehr Stand halten konnten.

Der in der Folgezeit immer größer werdende Druck führte binnen weniger Minuten - ab etwa 16.40 Uhr - dazu, dass sich die Besucher im Tunnelbereich der Karl-Lehr-Straße, am Rampenfuß und auf der östlichen Zu- und Abgangsrampe nicht mehr fortbewegen konnten. Der Druck auf die Besucher stieg schließlich derart an, dass diese ihre Bewegungen nicht mehr kontrollieren konnten und übereinander stürzten. Etwa ab diesem Zeitpunkt herrschte eine Personendichte von mindestens sieben Personen pro Quadratmeter.

In dieser Situation versuchten die Menschen, über vermeintliche Rettungsmöglichkeiten auf das obere Veranstaltungsgelände zu gelangen. Sie drängten daher in Richtung eines am Fuß der östlichen Zu- und Abgangsrampe auf der Karl-Lehr-Straße aufgestellten Containers, auf der Rampe selbst aufgestellter Lichtmasten, vor allem aber einer Treppe zu einem Stellwerkshäuschen, so dass die Personendichte dort zusätzlich anstieg. Insbesondere im Bereich dieser Treppe kam es daher zu unkontrollierten, wellenartigen Bewegungen der Menge und starken Kompressionen, bei denen zahlreiche Personen angehoben wurden, stürzten und anschließend bewegungsunfähig übereinander lagen.



Aufgrund der hohen Personendichte und des innerhalb dieser Menschenmenge entstandenen Druckes erlitten 21 Personen tödlich verlaufende Verletzungen in Form multipler Quetschungen sowie schwerer Thoraxkompressionstraumata mit Behinderung der Atemexkursionen (Perthes-Druckstauung).

Noch an Ort und Stelle wurde der Tod der Veranstaltungsbesucher T4, C1, M1, S6, T5, S7, Y2, U1, T6, M2, N3, C2, N4, I4, N5 und N6 festgestellt. Der Veranstaltungsbesucher N7 verstarb am 24. Juli 2010 um 18.28 Uhr im Klinikum Wedau. Die Veranstaltungsbesucherin M3 verstarb am 24. Juli 2010 um 21.20 Uhr im Klinikum Wedau. Die Veranstaltungsbesucherin Y3 verstarb am 25. Juli 2010 um 0.21 Uhr im Johanniter Krankenhaus in Duisburg. Die Veranstaltungsbesucherin I5 verstarb am 26. Juli 2010 um 19.11 Uhr im Bethesda Krankenhaus in Duisburg. Die Veranstaltungsbesucherin L4 verstarb am 28. Juli 2010 um 8.55 Uhr im Bethesda Krankenhaus in Duisburg.

Wenigstens 652 weitere Personen erlitten zum Teil erhebliche physische Verletzungen beziehungsweise psychische Traumatisierungen. Wegen der Komplexität des Verfahrensgegenstandes ist die Strafverfolgung insoweit exemplarisch auf 18 infolge der Menschenverdichtung im Bereich der östlichen Rampe schwer verletzte Personen beschränkt worden:

Die Zeugin E wurde ohnmächtig und erlitt eine Thoraxprellung, eine Distorsion der Lendenwirbelsäule, eine Schädelprellung, einen Schock sowie eine Quetschung beider Beine. Sie wurde aufgrund dieser Verletzungen in der Zeit vom 24. Juli 2010 bis zum 6. August 2010 stationär behandelt.



Der Zeuge H2 zog sich massive Quetschungen des Thorax und des linken Oberarms zu. Eine ebenfalls erlittene posttraumatische Belastungsstörung sowie schwere Depressionen führten zudem zu einer stationären psychiatrischen Behandlung.

Die Zeugin H3 trug Prellungen beziehungsweise blaue Flecken an beiden Beinen sowie Beschwerden an Wirbelsäule und Hals davon. Auch sie befand sich wegen einer schweren psychischen Traumatisierung in stationärer Behandlung.

Die Zeugin H wurde ohnmächtig und erlitt eine Prellung des rechten Oberschenkels, verbunden mit Blutergüssen und blauen Flecken sowie anschließender Bildung eines Seroms, das operativ behandelt wurde.

Die Zeugin I2 wurde ebenfalls ohnmächtig und erlitt eine schwere Knie- und Schienbeinprellung, die einer einwöchigen stationären Behandlung bedurfte. Darüber hinaus begab sie sich aufgrund einer psychischen Traumatisierung in psychologische Behandlung.

Die Zeugin I3 erlitt einen epileptischen Anfall und wurde dabei ohnmächtig, was einen dreitägigen Krankenhausaufenthalt zur Folge hatte. Aufgrund einer schweren psychischen Traumatisierung wurde sie darüber hinaus über mehrere Wochen in einer psychiatrischen Klinik stationär behandelt.

Die Zeugin I wurde ohnmächtig und erlitt einen Rippenbruch, eine Verdrehung der Wirbelsäule, Quetschungen sowie Hämatome am ganzen Körper. Sie wurde bis zum 28. Juli 2010 stationär behandelt.

Der Zeuge K erlitt einen Abbruch im Sprunggelenk (des sogenannten Volkmannschen Dreiecks), eine Fraktur des rechten Waden- und



Schienbeins, eine Knochenabsplitterung an der Ferse, eine Thrombose sowie ein Trauma. Er wurde bis zum 5. August 2010 stationär behandelt und mehrfach operiert.

Die Zeugin L2 zog sich schwere multiple Prellungen sowie Lähmungserscheinungen in den Armen zu. Sie wurde bis zum 29. Juli 2010 stationär behandelt.

Der Zeuge L erlitt einen Bruch des Sprunggelenks und des Wadenbeins sowie einen Bänderabriss rechts (Weber-C-Fraktur). Er wurde stationär behandelt und operiert.

Der Zeuge L3 wurde zunächst ohnmächtig und im Weiteren aufgrund von Quetschungen und Hämatomen am linken Bein, einer Rippenprellung sowie Quetschungen der Leber und der Nieren bis zum 30. Juli 2010 stationär behandelt. Darüber hinaus erlitt er ein psychisches Trauma.

Die Zeugin N brach sich vier Rippen und zog sich einen Abriss des Kreuz- und Innenbandes des linken Knies, eine Meniskusverletzung sowie einen Riss des linken Schienbeinkopfes zu. Ferner erlitt sie eine psychische Traumatisierung. Nach einer Operation befand sie sich bis zum 31. August 2010 in stationärer Behandlung.

Die Zeugin N2 wurde zunächst ohnmächtig. Sie erlitt überdies ein Schädel-Hirn-Trauma, Prellungen und Schürfwunden am ganzen Körper, Nierenblutungen sowie eine posttraumatische Belastungsstörung. Sie wurde anschließend eine Woche stationär behandelt und musste sich darüber hinaus einer Traumatherapie unterziehen.



Die Zeugin S4 zog sich einen Abriss des Kreuzbandes zu und wurde darüber hinaus psychisch traumatisiert. Einer Erstbehandlung am 24. Juli 2010 folgte eine mehrwöchige psychiatrische Behandlung.

Die Zeugin T3 wurde ohnmächtig und musste noch vor Ort reanimiert werden. Sie erlitt Prellungen im Wirbelsäulenbereich, einen Bluterguss in der Lunge sowie eine Quetschung des Thorax. Sie wurde bis zum 29. Juli 2010 aufgrund ihrer körperlichen Verletzungen stationär behandelt und musste anschließend aufgrund einer psychischen Traumatisierung weiter betreut werden.

Der Zeuge T2 erlitt einen Bruch des Brustbeins sowie Prellungen und verblieb bis zum 29. Juli 2010 in stationärer Behandlung. Er wurde zudem psychisch traumatisiert und musste mehrere Wochen psychotherapeutisch betreut werden.

Der Zeuge Y zog sich eine Quetschung des Brustkorbes zu. Er stellte zudem ein Taubheitsgefühl in seinen Fingern fest. Er wurde ferner psychisch traumatisiert und infolgedessen stationär betreut.

Schließlich erlitt der Zeuge T, der sich als Polizeibeamter zum Zeitpunkt des Unglücks in unmittelbarer Nähe des Unglücksortes aufhielt und als Ersthelfer sowohl den Tod einiger Besucher feststellte als auch mehrere Menschen aus ihrer hilflosen Lage befreite, aufgrund der Ereignisse eine schwere psychische Traumatisierung, die eine langfristige Traumatherapie bei stationärer psychiatrischer Behandlung zur Folge hatte.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 222, 229, 230, 340 Abs. 1 und 3, 13 Abs. 1, 52 StGB.



Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung der fahrlässigen Körperverletzung wird bejaht, § 230 StGB.“

Seite 37 von 37

Dr. Breidenstein  
Pressesprecher